

Vereinsordnung des Vereins  
„Neue Wege ... zur ganzheitlichen Gesundheit e. V.“

ab 18.05.2025

**Artikel 1 – Mitgliedschaft**

Jede natürliche oder juristische Person kann - unabhängig von gesellschaftlichen, politischen, religiösen, konfessionellen oder rassistischen Voraussetzungen - im Sinne der Satzung §3, 1., die Mitgliedschaft anstreben, die sich zu den Vereinszielen bekennt. Voraussetzung ist die Volljährigkeit.

Ohne abweichende Regelung ist jedes Mitglied des Vereins ein ordentliches Mitglied. Ordentliche Mitglieder sind grundsätzlich aktiv am Vereinsleben beteiligt und haben in der Mitgliederversammlung das Anwesenheitsrecht, Stimmrecht und Rederecht. Das Stimmrecht ist Mitgliedsbezogen und nicht übertragbar.

**Artikel 2 – Aufnahme in den Verein**

Der Aufnahme kann eine Probezeit von mindestens 1 höchstens 6 Monaten vorausgehen. Während dieser Probezeit hat der Bewerber den normalen Mitgliedsbeitrag sowie sonstige Gebühren und Umlagen usw. zu bezahlen. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet die Vorstandschaft.

Hat die Vorstandschaft keinen ausreichenden Eindruck von der Person des Bewerbers gewonnen, so kann die Probezeit um weitere höchstens 6 Monate verlängert werden. Über Ausnahmefälle entscheidet der Vorstand.

Bei der Ablehnung des Bewerbers ist die Angabe von Gründen nicht erforderlich. Die Entscheidung ist nach Ablauf einer Frist von 4 Wochen endgültig.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

**Artikel 3 – Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft**

Für die Mitgliedschaft gelten die folgenden Kriterien für Rechte und Pflichten.

**- Rechte des Mitgliedes**

Das Mitglied hat das Recht, an allen Versammlungen oder Veranstaltungen teilzunehmen. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder ist nicht statthaft. Sie können dem Vorstand, eventuellen Arbeitskreisen und der Mitgliederversammlung Vorschläge machen. Das Stimmrecht kann mit Erreichen der Volljährigkeit ausgeübt werden.

Jedes Mitglied erhält die Möglichkeit, für vom Verein finanzierte Veranstaltungen, verbilligte oder kostenlose Eintrittskarten zu erwerben.

**- Pflichten des Mitglieds**

Die Mitglieder verpflichten sich die Vereinsführung in ihrer Tätigkeit für die Planung und Durchführung des Vereinszwecks zu unterstützen, sowie die sich aus der

Satzung und vereinsinternen Ordnungen ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Alle Mitglieder verpflichten sich den Vereinszweck, das Vereinseigentum und das Vereinsvermögen zu würdigen und auf den Erhalt zu achten und wirtschaftlich zu handeln.

Eine Zuwiderhandlung oder Bereicherung kann mit sofortigem Ausschluss sowie strafrechtlich geahndet werden.

#### Artikel 4 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und Kassier.

Zusätzlich kann ein 2. Kassier, Schriftführer und Beisitzer gewählt werden.

Die Aufgaben der Vereinsführung teilen sich 1. und 2. Vorsitzender gleichberechtigt in der Außen- und Innenvertretung.

Der 1. Vorstand und der Kassier sind Bankbevollmächtigt. Geldgeschäfte können unabhängig voneinander getätigt werden.

Ausgaben die den Betrag von 1.500 € überschreiten müssen innerhalb der gesamten Vorstandschaft genehmigt werden (Textform).

#### Artikel 4 – Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Mitgliedschaft

Für Mitglieder fallen Mitgliedsbeiträge an.

In welcher Höhe, für welchen Zeitraum und mit welchen zusätzlichen Bestimmungen wird in einer Beitragsordnung festgelegt.

#### Artikel 5 – Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder der Austrittserklärung oder den Ausschluss oder das Erlöschen der Firma/juristischen Person (incl. Mitarbeiter).

- 1) Der Austritt kann jederzeit schriftlich, ohne Angaben von Gründen erfolgen. Eine Rückzahlung der Mitgliedsbeiträge oder Umlagen oder sonstiger Gebühren erfolgt nicht.
- 2) Der Ausschluss kann bei Beitragsverzug um mindestens drei Monate nach einer schriftlichen Mahnung und Fristsetzung oder bei groben Verstoß gegen die Satzung bzw. Vereinsordnung erfolgen. Ferner ebenso durch Schädigung des Ansehens des Vereins sowie Schädigung des Vereins, welches auch Vermögensschaden sein kann.
- 3) Der Ausschluss wird durch den Vorstand beschlossen. Das Mitglied kann vorher angehört werden.

- 4) Wenn das Mitglied über den Verein die bayerische Ehrenamtskarte erhalten hat, oder vergleichbare Vergünstigungsmöglichkeiten, sind diese bei Austritt/Ausschluss umgehend dem Vorstand auszuhändigen. Begründung: Die durch die Mitgliedschaft erhaltenen Vorgaben für die Vergünstigungen entfallen.
- 5) Alle Ansprüche eines ausscheidenden oder ausgeschlossenen Mitglieds an den Verein erlöschen mit dem Tage der Beendigung der Mitgliedschaft.

#### Artikel 6 – Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden, die durch Mitglieder verursacht werden
2. Der Verein haftet nur bis zur Höhe seines Vermögens. Jede persönliche Haftung von Mitgliedern ist ausgeschlossen.
3. Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit entstanden sind.

Der Verein schließt beim Deutschen Ehrenamt Service GmbH einen Vereins-Schutzbrief ab. Dieser beinhaltet: Vereins-Haftpflicht, Veranstalter-Haftpflicht, Vermögensschadens-Haftpflicht, Beratungsleistungen.

#### Artikel 7 – Datenschutz

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern folgende Daten:

- Name und Vorname
- Adresse
- Geburtsdaten
- Kontoverbindungen
- Telefonnummern
- Faxnummern
- Email-Adresse
- Tätigkeitsbeschreibung

Jedes Mitglied ist verpflichtet Änderungen seiner Daten umgehend bekannt zu geben.

Nach Austritt aus dem Verein werden alle Daten gelöscht, sofern diese nicht zu Nachweispflicht gegenüber Institutionen erhalten werden müssen.

#### Artikel 8 – Geistiges Eigentum – Verschwiegenheitspflicht

Es ist ausdrücklich untersagt:

Jegliche private Nutzung oder Verwendung außerhalb des Vereinszwecks, wie z. B. Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte von Vereinsmaterial, Texten,

Bildern, Gestaltungsvorlagen, Planungen, Kalkulationen, Wirtschaftsdaten oder Ähnliches –auch geistiges – Vereinseigentum.

Ferner ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass absolute Schweigepflicht über Vereinsinterna gilt, während der Mitgliedschaft und über den Austritt/Ausschluss hinaus.

Öffentliche Statements oder Aussagen unterliegen ausschließlich dem Vorstand oder der durch den Vorstand ausdrücklich dazu berechtigten Person.

Alle vereinsbezogenen Unterlagen und Daten bzw. Archive müssen dem Vorstand allumfänglich und jederzeit zugänglich gemacht werden.

Verstöße können strafrechtlich geahndet werden.

#### Artikel 8 – Veröffentlichungen, Datenschutz

Jedes Mitglied stimmt bei Beitritt in den Verein zu, dass Fotos und Filmaufnahmen, welche zum Zwecke der Werbung für den Verein (bei Messen und Ausstellungen, bei Versammlungen oder anderen öffentlichen Zusammenkünften/Veranstaltung) erstellt werden, vom Verein genutzt und gespeichert werden dürfen. Dies kann in Presse, Rundfunk, TV, Social Media etc. erfolgen.

Der Verein verpflichtet sich im Gegenzug, den Datenschutz lt. Artikel 7 der Vereinsordnung einzuhalten.

Eine zusätzliche Einwilligungserklärung erfolgt nicht.

Dieser Einwilligung kann nach Art. 7 DSGVO in schriftlicher Form widersprochen und verweigert werden. Ein Widerspruch bezieht sich jedoch nur auf Art. 8 dieser Vereinsordnung.

Die Vereinsordnung ist Bestandteil des Mitgliedsantrages.

.....  
Datum/Unterschrift Mitglied